



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 09.09.2025, Zahl 612-1/2/2025, mit welcher die Durchführung der Vermessungsurkunde des Ingenieurskonsulenten für Vermessungswesen, Herrn Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, Rizzistraße 1A, 9800 Spittal an der Drau vom 24.06.2025, GZ: 4949/23 erfolgt.

Gemäß den §§ 3, 4, 6, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2024, wird verordnet:

§ 1

Laut der Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Vermessungsurkunde werden Teile des öffentlichen Gutes der Gemeinde Reichenau aufgelassen und der Allgemeingebrauch aufgehoben bzw. Grundflächen in das „öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße – Verbindungsstraße Lassen - erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Karl Lessiak e.h.

Angeschlagen am: 10.9.2025 

Abgenommen am:

	Unterzeichner	Gemeinde Reichenau
	Datum/Zeit-UTC	2025-09-10T14:24:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1115819581
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.reichenau.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	